

Aufsatz veröffentlicht in: *Schulverwaltung Hessen/Rheinland-Pfalz*, Nr. 12/2013, Seite 340 f.

hier aufgenommen mit freundlicher Genehmigung des Verlages Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Köln

# Der Einsatz von Schulhunden im Unterricht

## Rechtliche Grundlagen zur Verwirklichung pädagogischer Ziele

Anknüpfend an den Artikel »Meggi macht Mut – eine Schulhündin fördert das Selbstbewusstsein« in *SchVw HE/RP* 9/2013, S. 235 informiert dieser Beitrag ergänzend über die Definition »Tiergestützte Pädagogik«, die rechtlichen Grundlagen zum Einsatz eines Schulhundes und die Mindestanforderungen an ein Konzept.

*Isabel Eggert*

Tiere werden heute in vielen Bereichen sozial eingesetzt, zum Beispiel im therapeutischen Reiten, in der Delfintherapie, als Blindenführ- und Rettungshunde und im Besuchsdienst. Seit ca. 1990 werden Hunde in Deutschland auch an Schulen pädagogisch eingesetzt.

### Definition »Tiergestützte Pädagogik«

Heute wird allgemein unterschieden in tiergestützte Therapie, tiergestützte Pädagogik und tiergestützte Fördermaßnahmen.

»Unter tiergestützter Therapie versteht man alle Maßnahmen, bei denen durch den gezielten Einsatz eines Tieres positive Auswirkungen auf das Erleben und Verhalten von Menschen erzielt werden sollen. Das gilt für körperliche wie für seelische Erkrankungen. Das Therapiepaar Mensch/Tier fungiert hierbei als Einheit. Als therapeutische Elemente werden dabei emotionale Nähe, Wärme und unbedingte Anerkennung durch das Tier angesehen. Zusätzlich werden auch verschiedenste Techniken aus den Bereichen der Kommunikation und Interaktion, der basalen Stimulation und der Lernpsychologie eingesetzt« ([www.tierealstherapie.org/definitionen.php](http://www.tierealstherapie.org/definitionen.php)).

Die tiergestützte Pädagogik nutzt den gezielten Einsatz der Tiere zur Unterstützung des Lernprozesses, zum Beispiel in der Sozialentwicklung. Das Tier wird entweder direkt als Lernsubjekt eingesetzt oder es erleichtert den pädagogischen Prozess und den Aufbau einer pädagogischen Beziehung. Die tiergestützte Pädagogik arbeitet mit einem subjekt- und umweltorientierten Konzept und setzt Instrumente der Qualitätssicherung ein. Sie wird von besonders ausgebildeten Pädagogen ausgeführt ([www.tiergestuetzte.org/information.html](http://www.tiergestuetzte.org/information.html)).

Tiergestützte Fördermaßnahmen haben keine pädagogische oder therapeutische Zielrichtung, sondern dienen der Steigerung der Lebensqualität. Sie werden von speziell geschulten Laien durchgeführt, wie zum Beispiel der Hundebesuchsdienst ([www.tiergestuetzte.org/information.html](http://www.tiergestuetzte.org/information.html)).

### Rechtsgrundlagen

Nach § 1 Abs. 1 der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden (HundeVO) sind Hunde so zu halten und zu führen, dass von ihnen keine Gefahr für Leben oder Gesundheit von Menschen oder Tieren ausgeht. Sie dürfen außerhalb des eingefriedeten Besitztums der Halterin oder des Halters nicht unbeaufsichtigt laufen gelassen wer-

den. Nach Abs. 3 dürfen gefährliche Hunde nur gehalten werden, wenn eine Erlaubnis durch die zuständige Behörde erteilt worden ist. Gefährliche Hunde sind in § 2 definiert.

Ferner gelten die Hessische Verordnung über die Aufsicht über Schülerinnen und Schüler und die Richtlinien zur Sicherheit im Unterricht, Beschluss der KMK vom 09.09.1994 i.d.F. vom 27.02.2013 ([www.kmk.org/fileadmin/doc/Bildung/PdF.../RISU-KMK](http://www.kmk.org/fileadmin/doc/Bildung/PdF.../RISU-KMK)), wonach der Umgang mit Tieren grundsätzlich erlaubt ist. Lebende Tiere dürfen in der Schule gehalten werden, es sei denn, es handelt sich um giftige Tiere oder um Tiere, die Krankheiten übertragen.

Darüber hinaus wurde mit Erlass darauf hingewiesen, dass sicherzustellen ist, dass Kinder, die allergische Reaktionen zeigen, nicht in Kontakt mit dem Hund geraten und die räumlichen und pädagogischen Voraussetzungen gegeben sind.

Hinsichtlich Fragen der Hygiene und Zuständigkeit finden sich entsprechende Regelungen in den §§ 33 bis 36 Infektionsschutzgesetz und in § 149 Hessisches Schulgesetz bzw. §§ 9, 10 Hessisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (HGöGD).

Die Bestimmungen des Tierschutzgesetzes und der Tierschutz-Hundeverordnung sind zu beachten. Danach darf der Einsatz des Hundes in der Schule nicht mit Schmerzen, Leiden oder Schäden für das Tier verbunden sein. Der Tierhalter muss über die für eine angemessene Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung des Tieres erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen.

Werden Hunde zur tiergestützten Pädagogik gewerbsmäßig gehalten, ist nach § 11 Tierschutzgesetz eine behördliche Erlaubnis erforderlich. Der Tierhalter hat einen Antrag beim zuständigen Veterinäramt zu stellen und seine Sachkunde nachzuweisen.

Auch zum Haftungs- und Versicherungsrecht bestehen gesetzliche Regelungen.

Die Schülerinnen und Schüler sind bundesgesetzlich nach § 2 SGB VII gegen Unfallschäden versichert, die sie im Rahmen des Unterrichts bzw. bei der Teilnahme an anderen schulischen Veranstaltungen erleiden.

Gegen Sachschäden, die Schülerinnen und Schüler im Schulbetrieb erleiden, sind diese durch den Schulträger versichert (§ 150 Abs. 1 Hessisches Schulgesetz).

Eine Haftung der Lehrkräfte, die den Unterricht mit Schulhund durchführen, ist durch das im Sozialgesetzbuch verankerte Haftungsprivileg (§§ 105, 106 SGB VII) grundsätzlich ausgeschlossen. Es ist davon auszugehen, dass das Haftungsprivileg auch dann Anwendung findet, wenn die Lehrkraft zugleich der Tierhalter ist. Im Falle »grober Fahrlässigkeit« sind aber Direktansprüche des Unfallversicherungsträgers aus § 110 SGB VII gegenüber der Lehrkraft denkbar. Gerichtliche Entscheidungen zum Verhältnis der sozialrechtlichen Regelungen und der Tierhaltergefährdungshaftung (§ 833 BGB) im Kontext »Schulhund« stehen noch aus. Das OLG Hamm hat mit Urteil vom 26.09.2002, 6 U 14/02 in einer anderen Fallkonstellation erwogen, ob eine Haftungsprivilegierung gem. § 105 SGB VII daran scheitern könnte, dass die Haftung aus der Einstandspflicht für die Tiergefahr des Hundes folgte und nicht aus der Verantwortung für ein (schuldhafte) Tun oder Unterlassen, es aber letztlich dahingestellt bleiben lassen. Die Unfallkasse Hessen empfiehlt daher den Abschluss einer Tierhalterhaftpflichtversicherung.

### Mindestanforderungen an ein Konzept

Welche Anforderungen sind nun an ein fundiertes Schulhundkonzept zu stellen, damit zum einen keine Gefahr für Menschen vom Hund ausgeht, der Hund keine Schäden erleidet und zum anderen auch eine wirksame Unterstützung der Bildungs- und Erziehungsarbeit im physischen, psychischen, kognitiv und geistigen Bereich geleistet wird?

### Schule

Die Zustimmung der Schulleitung, der Gesamtkonferenz, der Schulaufsichtsbehörde, Information der Eltern und des Hausmeisters müssen vorliegen.

### Lehrkraft

- Pädagogische Berufsausbildung
- Tierhaltersachkunde: Nachweis insbesondere durch fachspezifische Aus- und Weiterbildungen sowie umfangreiche berufliche oder sonstige Erfahrungen im Umgang mit Hunden. Zu Einzelheiten wird verwiesen auf die Merkblätter der Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz e.V. TVT Nr. 131 und 131.4. ([www.tierschutz-tvt.de/merkblaetter.html](http://www.tierschutz-tvt.de/merkblaetter.html))
- Kenntnisse in der hundgestützten Therapie: Ein eigenes Berufsbild im Bereich »Tiergestützte Therapie« existiert derzeit noch nicht. Die European Society for Animal Assisted Therapy (ESAAT), der europäische Dachverband für tiergestützte Therapie mit Sitz in Wien an der Veterinärmedizinischen Universität Wien, hat sich als Ziel gesetzt, Standards für Ausbildungsrichtlinien für alle drei Bereiche der tiergestützten Arbeit zu erarbeiten. Zukünftig soll auch ein Studium für tiergestützte Therapie an der Veterinärmedizinischen Universität in Wien möglich sein ([www.tierealtherapie.org/ESAAT.php](http://www.tierealtherapie.org/ESAAT.php)). Der Berufsverband Therapiebegleithunde Deutschland e.V. (TBD e.V. – [www.tbdev.de](http://www.tbdev.de)) sieht seine Aufgabe ebenfalls in der Quali-

fizierung und Standardisierung der Ausbildung von Pädagogen mit ihren Hunden und bietet eine Ausbildung mit theoretischen, praktischen Elementen und einer Abschlussprüfung an (s.a. Münsteraner Institut für Therapeutische Fortbildung und Tiergestützte Therapie – MITTT – [www.mittt.de](http://www.mittt.de)).

- Teamausbildung Lehrkraft – Hund

### Hund

- Prüfung der Eignung des Hundes bezogen auf den vorgesehenen Aufgabenbereich (Eignungs-/Wesenstest)
- frühzeitige Sozialisation
- Grundausbildung (empfohlen im Merkblatt Nr. 131.4 Hunde der TVT z.B. BHV (Berufsverband deutscher Hundeezieher/innen und Verhaltensberater/innen)-, BVZ-Hundeschule (Berufsverband zertifizierter Hundeschulen e.V.), BHV- oder VDH (Verband für das deutsche Hundewesen)-Hundeführerschein bzw. Begleithundeprüfung o.Ä.)
- Tierärztliche Prävention (Schutzimpfungen, Parasitenprophylaxe, allgemeine tierärztliche Überprüfung des Gesundheitszustands in regelmäßigen Abständen)
- Haltung: Mindestanforderungen laut Tierschutz-Hundeverordnung; Leben mit Menschen in enger häuslicher Gemeinschaft im Wohnbereich.

### Fazit:

Der pädagogische Einsatz von Hunden in Schulen ist rechtlich möglich. Die sorgfältige Planung im Einzelfall kann nur direkt vor Ort im Zusammenwirken mit der Schulaufsichtsbehörde und dem Schulträger durchgeführt werden. ■



Isabel Eggert  
Hessisches  
Kultusministerium